Nachtrag zu Nr. 15 (*Rex Arturus* in der Kathedrale von Otranto):

Nach Fertigstellung der Druckvorlage der 15. Miszelle ist die Studie von W. HAUG, Artussage und Heilsgeschichte. Zum Programm des Fußbodenmosaiks von Otranto. DVjs 49 (1975) 577ff. erschienen. Die methodisch höchst sorgfältige und weitschauende Arbeit kommt bezüglich der Artusszene zu einem Ergebnis, das meinem völlig konträr gegenübersteht: nach HAUG gehört der Britenkönig auf dem Mosaik in eine Linie mit Christus und Abel. Die Katze wird zu einem kainitischen Ungeheuer. Wenn ich demgegenüber bei meiner Interpretation bleibe, so aus folgenden Gründen: (1) teile ich den von HAUG selbst (S. 594 unten) eingeräumten Vorbehalt. Die dort angedeuteten Zweifel scheinen mir stärker als das, was f ü r HAUGs Hypothese spricht. (2) kann HAUG Einzelheiten, die sich für mich sinnvoll einordnen, nicht recht unterbringen: das nicht nur durch die Klauen, sondern auch durch Hörner als Bock ausgewiesene Reittier, das keulenförmige Szepter, das der Keule Kains entspricht und den nackten Jüngling. Für den Bockreiter und den Nackten kann man mit einer festen ikonographischen Formel (im Sinne HAUGs) rechnen. (3) So durchdacht Pantaleons Anlage und HAUGs Interpretation sind, der Wechsel der mit Recht angenommenen Ordnungsprinzipien: zeitliche Abfolge, Präfiguration und Antithese ist durch keine Ratio festgelegt, die streng genug wäre, im Hinblick auf die Schwierigkeit von (1) zwingend für HAUGs Interpretation zu sprechen. (4) Daß in kirchlichen Kreisen auch im normannischen Süditalien Artus negativ gesehen werden konnte, folgt doch schon aus des Königs Ätna-Aufenthalt. Damit scheint mir das von HAUG (S. 596 oben) gebrachte Hauptargument gegen eine (von ihm nicht etwa übersehene, sondern verworfene) *interpretatio in malam partem* zu fallen.

Hält man seine Auffassung mit meiner zusammen, dann ist man in Versuchung zu schließen: die mittelalterliche Kunst ist für die moderne Forschung ebenso ambivalent wie die Natur ("Physiologus") für die mittelalterliche Theologie!

BILDNACHWEIS

Abb.1 und 4 nach R.Sh. LOOMIS, "Arthurian Legends in Medieval Art", New York 1938, Abbildung 9 und 9a, mit freundlicher Genehmigung der Modern Language Association of America.

Abb.2 und 3 nach G. GIANFREDA, "Il Mosaico pavimentale della Basilica Cattedrale di Otranto",[3] Frosinone 1970, Abbildung 54 und 56 mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers.

Die 'Säkularisierung' von Herrschaftsauffassung und Staatsideologie in der Stauferzeit.*

Der Zusammenbruch des geistlichen Monopols - Theokratie und Feudalprinzip

von Karl Bosl

Daß die Klerikalisierung der königlichen Herrschaft und Regierung, der Beamten und Dienste ein wesentliches Erbe karolingischer Ideologie an die kommenden Zeiten war[1], zeigt sich am klarsten an der römischen Reichsidee von Herrschaft und an der Königsidee; beide blieben bis in die Stauferzeit Kernstück der Herrschaftsauffassung und Staatsideologie. Die römische Kaiseridee war und blieb ein konstruktiver Plan des Papsttums zur Wiederherstellung der Position Roms und der römischen Kirche, die in einer christlich-orthodoxen Welt zwingend waren. Der Kaiser von Byzanz bestritt sie ebenso wie den Primat des römischen Bischofs. Der wahre Kaiser konnte nur der Vogt und Verteidiger der römischen Kirche sein. Deshalb war das Ostreich auch nicht mehr römisch. Reich und Kirche Roms waren universal, weil sie orthodox-kirchlich waren; der Kaiser war universal, weil ihn der Papst gemacht hatte; der Papst war universal, weil die römische Kirche universal war und diese war universal, weil sie das institutionalisierte wahre Christentum war. In Person, Funktion und Stellung des römischen Kaisers flossen *romanitas* und *christianitas* zusammen. Otto I., der das Reich erneuerte, nannte sich *Imperator Romanorum et Francorum*.[2] Als dann um die Wende vom 11./12. Jahrhundert die päpstliche Seite in dieser Rom- und Kaiserideologie[3] zurücktrat, da blieb der alte (antik-)römische Sinn des voll entwickelten römischen Kaisertums übrig. Dabei wurde die frühe ideologische Feindschaft gegen Konstantinopel zur ideologischen Aggression gegen Neu-Rom, das niemals

* Diese Studie sei einem Gelehrten gewidmet, der selber über das mythische Sakralkönigtum der Germanen geforscht und geschrieben hat. In diesen Seiten wird ein Endpunkt der Entwicklung aufgezeigt.

seinen Anspruch auf Universalherrschaft aufgegeben hatte - war es doch der wahre Erbe des antiken Rom - und dieser Anspruch forderte die staufische Politik im 12. Jahrhundert heraus.[4] Das Haupt der Welt (*caput orbis*), wie Agobard von Lyon den Kaiser im 9. Jahrhundert nannte[5], hatte die Pflicht der Mission der heidnischen Völker. Das gab der Expansion wie der Ostausdehnung der deutschen Könige-Kaiser eine universale Legitimation ihrer Politik. Diese aber hatte der Ostkaiser nicht nötig, da er als irdischer Kosmokrator den himmlischen Pantokrator repräsentierte und dadurch eigenständig universal war; er war der wahre Monarch der Welt. Im Verfolg seiner römischen Reichspolitik erhob Barbarossa Anspruch auf das *regnum Graeciae* = das byzantinisch-griechische Reich, weil er der einzige Kaiser der Römer = der *unus monarchus* sei. Fünfzehn Jahre nach Kaiser Friedrich Rotbart konnte Papst Innozenz III. auf dem Gipfel der päpstlichen Hierokratie behaupten, daß sein Primat im Osten völlig durchgesetzt war (1204. Lateinisches Kaisertum).

Kaiser und Papst waren im 12. Jahrhundert Konkurrenten in Europa geworden; gegen Ostrom hatten sie gleichlaufende Interessen. In der päpstlichen Kaiserideologie war der Westkaiser ein universaler Amtsträger ohne Thron und Thronsetzung; denn päpstliche Gunst und Gnade (*favor apostolicus, gratia apostolica*) machten ihn dazu, erhoben den König zum *imperator*. Das bedeutete, daß der kaiserlichen Funktion in dieser Ideologie die Selbständigkeit fehlte. Als König war der Kaiser nicht anders gestellt als die übrigen Könige, er konnte vor allem Rom nicht seine Hauptstadt nennen. Somit unterschieden sich päpstliche und kaiserliche Herrschafts- und Reichsideologie in ihrer Auffassung von Funktion, Rang, Autorität und Autonomie des Kaisers. In der Realität der Politik war das drükkendste Erbe karolingischer Herrschafts- und Reichsideologie die Ungeklärtheit der Frage, ob der deutsche König nur seinem Namen, nicht auch seinem Wesen nach Kaiser war. Gerade deshalb wurde die Entwicklung der Königsidee auf der Höhe des Mittelalters von entscheidender Bedeutung. Die t h e o k r a t i s c h e Seite der Königsherrschaft war zur herrschenden Norm geworden und blieb es auch solange, als die religiösen Voraussetzungen dafür in Gesellschaft und Kultur gegeben waren. Die Ideologie setzte auch die Auffassung durch, daß der

König einen e i g e n e n S t a n d bilde, der ihn über alle seine sterblichen Untertanen hinaushob. Dadurch war der König frei von allen Fesseln an das ihm von Gott anvertraute Volk; die Geistlichen und ihre Ideologie hatten ihn einst vom 'Volk' befreit. Diese Hilfsstellung wurde freilich dann gefährlich, wenn diese Geistlichen Rivalen und Gegner des Königs wurden, wenn sie den Lohn für die Unterstützung forderten. Diese Stunde kam im Investiturstreit und erteilte dem König tiefe Nackenschläge.[6] Der Gedanke der eigenen Stellung des Königs isolierte diesen vom 'Volk' und zwang ihn wie auch das Reformpapsttum (Bund mit der Pataria) diese Mauer zu durchbrechen. Im ganzen aber war der König wehrlos gegen seine geistlichen Konkurrenten und Widersacher. Die im 8./9. Jahrhundert vollzogene ideologische Einbettung des Königtums in die Ekklesiologie = Kirchenidee als ein kirchliches Amt, gab dem sakral-religiös begründeten und verstandenen Herrschertum eine Reihe von Rechten und Prärogativen in der gesellschaftlich-politischen Ordnungswelt; sie unterstellte ihn aber auch dem geschriebenen wie ungeschriebenen Gesetz, wie Kaiser Friedrich Barbarossa feststellte.[7]

Im theokratischen Königtum waren alle Möglichkeiten des A b s o l u t i s m u s angelegt, ja sie wurden noch erweitert und aktualisiert durch Anwendung bestimmter Prinzipien des römischen Rechts, sobald man deren herrscherliche und ideologische Wirkkraft erkannte. Freilich ist dieses theokratische Königtum in der Karolingerzeit auch dem G e s e t z unterworfen worden, das in Gott und heiliger Schrift begründet war; letztere aber unterlag der Deutung der Geistlichkeit. Weil das archaische Königtum und das der Aufbruchszeit noch wenig entwickelt und differenziert, weil es eben religiös-sakralmythisch konzipiert war und seine Funktionen unter dem Blickpunkt christlicher Moral gesehen wurden, darum konnte das so leicht geschehen. Eine weitere Hilfe bot die Verbindung von germanischer Munt und paulinischer Amtsidee in der mittelalterlichen Königsideologie vom *tutor regni* (Schützer, Vormund des Reiches). Die in der Schützerfunktion des Herrschers geborgenen ideologischen Kräfte hatten ihren verbalen Ausdruck in den Krönungsordines des 10. Jahrhunderts gefunden. Die S c h u t z f u n k t i o n und -i d e e wurde überhaupt ein Strukturelement des Königtums und bereitete auch die R e-

z e p t i o n römischer Rechtsgrundsätze vor, die im Codex Justiani niedergelegt waren. Gerade dadurch aber wurden die Aufgaben des Königsamtes präzisiert, mit rechtlichem Inhalt erfüllt und schärfer begrenzt.[8] Für die Königsherrschaft bedeutete es eine entscheidende Hilfe, daß sie sich ideell darauf berufen konnte, daß das Königtum von Gott der Obsorge des Königs anvertraut war und daß das Königtum und seine Glieder nicht nur Untertanen, sondern der Leitung durch den König auch unterstellt waren, weil sie sich ohne geistige und politische Reife und Kenntnis erwiesen. Das 'Volk' der Untertanen war abhängig, unterworfen, hatte theoretisch keine Legitimation zur Teilnahme an der Herrschaft.[9] Königtum war Gottes Eigen, das dem König auf Zeit anvertraut war. Königtum war vor allem nicht identisch mit der personalen Realität des Königs, sondern war eigene Rechtsperson und als solche ewig und unsterblich. Seit der Karolingerzeit war das Bewußtsein lebendig, daß dem Königtum bestimmte K ö n i g s r e c h t e (Regalien) anhafteten, die in Gott begründet waren.

Das rechtliche Gewand für die bislang recht einfache archaische Herrschaft[9a] schufen die Juristen des römischen Rechts. Wie geschah das? Die Mitglieder einer Stadtgemeinde, also einer korporativen Körperschaft, besaßen nach römischem Recht nicht die Fähigkeit zu rechtskräftiger Mitbestimmung. Kaiserliche Verordnungen dehnten dieses Prinzip auf die *res publica*, den Staat, aus, der hier als *minor* (=Minderjähriger) behandelt wurde. Weder *res publica* noch *minor* konnten einen rechtsgültigen Willen ausdrücken und brauchten deshalb einen *tutor* = Vormund, Schutzherrn; dennoch befanden sie sich, in *aliena potestate* = in fremder Verfügungsgewalt, auch Amtsgewalt; ein Vertrag konnte zwischen *tutor* und *minor* nicht abgeschlossen werden; als *tutor regni* konnte der König in keine vertragsmässige Beziehung zum Königtum treten; einen Vertrag zwischen König und Volk gab es nicht. Dieser römisch-rechtliche Grundsatz galt nicht im Lehnrecht und nicht für den König als Lehnsherrn. Wie der *minor* war vor allem der *servus* (=Sklave, Leibeigene) unfähig, Rechtsgeschäfte abzuschließen; ihre Tutoren und Verwalter hatten deshalb die Pflicht, deren Güter zu erhalten und zu mehren.[10] Ähnliche Gedanken enthalten auch altjüdische Lehre und Praxis. Paulus hat sie in der hellenistischen Gesellschaft und

Welt des Römerreiches bekannt gemacht. Daher kommt es, daß die patristische Literatur *parvulus* (=Kind) und *populus* (=Volk) gleichsetzt und Fürsten und Priester als ihre Vormünder versteht (Hieronymus, Augustinus). Das Justinianische Recht stellte *populus, servus, minor* = Volk, Sklave, Minderjährigen juristisch auf eine Stufe. Die Verbindung von römischem Recht und Paulinischer Lehre in der Frage ihrer identischen Auffassung vom *tutor* erbrachte eine wesentliche Ergänzung der karolingischen Königsidee. Die mittelalterlichen Juristen erweiterten diese Lehre zur Auffassung, daß eine öffentliche Körperschaft wie die *res publica* einem *minor* rechtlich gleichzustellen sei. Der König war für die *res publica* der natürliche Vormund (*tutor*), der Bischof war es für die Kirche. Die Lehre des 14. Jahrhundert *'rex debet esse tutor regni'* ensprach aber noch ganz der karolingischen Königsideologie.

Das Tutorprinzip befruchtete die theokratische Königsidee und förderte die ganze weitere Verfassungsentwicklung. Aufgabe und Pflicht des Königs waren Wahrung und Mehrung der spezifischen Königsrechte und Königsinteressen; das brachte eine Scheidung zwischen den Rechten des Königs und den Rechten des Königtums. Das Tutorprinzip schränkte aber auch die monarchische Funktion des Königs ein, indem es ihn verpflichtete, seine königlichen Machtvollkommenheiten ausschließlich zu Gunsten seines Königtums auszuüben. Das Tutorprinzip verhinderte eine Ausweitung der Königsherrschaft zum Absolutismus; denn Absolutismus und Schutzpflicht waren unvereinbar. Man legte genau fest, daß der König, der seine Tutorpflicht verletze, ein Tyrann sei. Für den König war das Tutorprinzip aber auch eine Waffe gegen die Eingriffe der Geistlichen in die Ausübung des Königsamtes; er konnte ihnen bedeuten, daß er durch Nachgiebigkeit seine Tutorpflichten verletze; diese aber legten es ihm nahe, in erster Linie die Interessen seiner Pflegebefohlenen zu wahren; und diese waren festgelegt im Grundsatz der Unveräußerlichkeit seiner Rechte (*inalienatio*). Die Tutorfunktion stärkte nicht nur die theokratische Herrschaft, ihre juristische Entfaltung leitete auch den Prozeß der S ä k u l a r i s i e r u n g d e s K ö n i g s a m t e s ein und das nach den vernichtenden Schlägen, die das Reformpapsttum im Investiturstreit gegen das theokratische Königtum geführt hatte.

Zudem verloren die mythisch-sakral-religiösen Gehalte der Königsherrschaft in einer Aufbruchsgesellschaft von hoher sozialer Mobilität und steigendem rationalen Trend an Gewicht, Wirkung, Kraft.[11] Darum saßen die Schläge so gut. Dabei wurde das Königsamt verrechtlicht und seiner religiösen Hypothek beraubt, was wir als 'Säkularisierung' bezeichnen. Das aber wurde ein entscheidender und grundlegender Vorgang des deutschen und europäischen Verfassungslebens und es vollzog sich vor dem Hintergrund der Entfaltung des kanonischen Rechts (Gratian), der Wirksamkeit der Dekretisten und Dekretalisten, der Glossatoren und Postglossatoren und der großen Diskussion des 13.Jahrhunderts über die *plenitudo potestatis*. In diesem Zusammenhang setzte sich auch die Auffassung durch, daß das Verbrechen und seine Bestrafung eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit seien; deshalb übernahmen die meisten Könige des Festlandes auch den römisch-kanonistischen Inquisitionsprozeß, vorab seit dem 13.Jahrhundert.[12]

So sehr das Königtum daran gehindert war, eine absolutistische Machtstellung aufzubauen, so wenig ließ die Wertung des 'Volkes' als *minor* im Tutorsystem die Zuerkennung irgendwelcher Rechte an dasselbe zu, vor allem nicht auf dem Felde der Gesetzgebung. Das letztere vollbrachte das feudale Königtum[13] und die sich im Zusammenhang damit ausformende ständische Bewegung,[14] die den Grundsatz durchsetzte *"Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet"*. Im theokratischen Herrschaftssystem, das mit Veränderungen und Korrekturen die archaische Gesellschaft überlebte und im Königtum aufgehoben blieb, blieben der König noch lange Zeit der *superior* = Obere und die Untertanen die *inferiores* = Unteren. Das verursachte seit dem Ende des sogenannten Mittelalters eine längere Stagnation in der Verfassungsentwicklung und im Gesellschaftsprozeß, mindestens auf einigen, allgemeinen Ebenen. Deshalb ließ die Emanzipation des 'Volkes' vom Minorstatus und von der herrschaftlichen Vormundschaft noch ein halbes Jahrtausend auf sich warten, bis die Idee der "Volkssouveränität" im 18.Jahrhundert die Befreiung der Untertanen einleitete. Trotzdem blieben die Herrschaftsideologien noch lange wirksam, obwohl die Voraussetzungen für ihre Anerkennung und ihre Wirksamkeit längst aufgehört hatten. Eine wesentliche Ursache dafür war die geistig-

literarisch-wissenschaftliche Monopolstellung des Klerus seit der Karolingerzeit, die sich erstmals vom 12. bis zum 14.Jahrhundert aufzulockern begann. Geistliche hatten die Herrschaftsideologie erdacht, geschaffen; nicht nur die Wissenschaft vom Herrschen, alle Zweige geistigen Lebens waren angewandte Theologie. Im Bereich der Herrschaft galt das vor allem von den gesellschaftlichen Beziehungen und der Ausübung herrscherlicher (=öffentlicher) Autorität und zeigte sich vor allem in der These, daß alle Gewalt von oben nach unten gehe, und im geforderten und geleisteten Gehorsam. Diese kirchliche Lehre vom Regieren beherrschten nur die Geistlichen, sie war totalitär. Monopol und Ausschließlichkeit dieses Berufes und seiner Deutung von Bibel und Theologie verewigten diesen Prozeß. Ein erster Bruch erfolgte im 12.Jahrundert durch die Wiedererweckung des römischen Rechts, das nun in den Händen von Laien lag (Bologna). Aber der Gegenstand des Herrschens änderte sich dadurch nicht, auch deshalb nicht, weil der Codex Justiniani, die spätantike Sammlung des römischen Rechts, die die Grundlage bildete, selbst kirchliche und theologische Voraussetzungen hatte. Bibel, Theologie, Sakramentenlehre durchsäuerten die kirchliche Lehre vom Herrschen so stark, daß diese ein kirchlicher Anspruch wurde. Erst mit Marsilius von Padua kam eine weltliche Wissenschaft der Politik hoch.[15]

Im Investiturstreit wurden alle in der Verkirchlichung der Herschaft und in der ekklesiologischen Herrschaftsideologie angelegten und für die theokratische Monarchie des gesalbten Königs und Stellvertreters Christi negativen Seiten und Elemente durch den hierokratischen Anspruch des Papstes auf Oberherrschaft, Kontrolle und oberste Entscheidung ausgelöst und relevant. Das berührte vor allem das Kaisertum des deutschen Königs und die Königsidee im allgemeinen. Absicht und Wirkung waren verschieden. Der Papst wollte eine Entscheidungsgewalt über Recht und Eignung des Königs durchsetzen und diese als göttlichen Auftrag legitimieren. Das bedeutete nichts anderes als Umbildung und Weiterentwicklung der kirchlichen Herrschaftsideologie zu Gunsten der Kirche und zum Schaden des

gesalbten Königs. Man darf dabei nicht vergessen, daß das römische Papsttum jahrhundertelang in den Händen des stadtrömischen Adels lag, ja daß zuletzt unter Kaiser Heinrich III. der Papst zum obersten Reichsbischof herabgedrückt zu werden Gefahr lief. Es ging also um eine Emanzipation des Papsttums und der Kirche von der zwingenden Oberherrschaft eines sakral legitimierten, gesalbten Königs und Kaisers, der Stellvertreter Christi auf Erden war und die autonome Stellung von Papsttum und Kirche bedrohte.[16] Die Bischöfe als Deuter der Königsidee und Mitträger von Königsherrschaft, besonders wieder seit Ottonischer Zeit, standen zwischen dem Papst, der jetzt erst seine primatiale Stellung vollendete, und dem König-Kaiser; der Kaiser erhob sie zu Herrschaftsgewalten und stattete sie mit weltlichen Machtmitteln aus, aber der Papst war ihr geistliches Oberhaupt in der westlichen Kirche. Beide Gewalten waren 'von Gottes Gnaden', nur mit dem Unterschied, daß der König sein Gottesgnadentum durch Vermittlung der Kirche von Gott erhielt, der Papst aber direkt von Gott, wenigstens in der Ideologie der vom heiligen Geist gelenkten Wahl.

Die römische Kirche mobilisierte den G e h o r s a m, Kernstück der theokratischen Königsidee. Die Kirche versuchte den König von seinen geistlichen Helfern zu trennen, vor allem durch das Angebot des Verzichts auf die weltlichen Herrschaft- und Machtmittel der deutschen B i s c h ö f e; da diese ablehnten, wurden sie in das Lehensystem des Reiches eingegliedert und Reichsfürsten, die sich bis an das Ende des Alten Reiches (Reichsepiskopalismus) eine autonome Stellung gegenüber dem römischen Papsttum wahrten, ohne das geistliche Band in Frage zu stellen, von der Reformation ganz abgesehen. So sehr die kirchlich verfaßte Herrschaftsideologie Hilfen anbot, den Adel[17] als Teil des 'Volkes Gottes' darzustellen und ihn damit der königlichen *tutela* (Vormundschaft und Schutz) zu unterwerfen, was mehr oder minder erfolgreich war, rief jetzt das Reformpapsttum den deutschen Adel zur E m a n z i p a t i o n v o n d e r K ö n i g s t h e o k r a t i e, zur Aktivierung des W a h l p r i n z i p s und zum Bunde mit der Reformkirche auf, es nahm mit anderen Worten die F ü h r u n g d e s c h r i s t l i c h - o r t h o d o x e n E u r o p a für sich allein in Anspruch und setzte sich an die Spitze der *c h r i s t i a n i t a s*; der König sollte nur mehr Amtsvogt der römischen Kirche und des Papstes sein. Damit wurden die bisherigen Bande, die die Kirchenideologie wob, gelöst, die Verbindung zwischen König und Adel, König und Geistlichkeit. Statt dessen baute der Papst selber eine autonome Herrschaftsstellung auf und zwar durch die Modifizierung der bisherigen Kirchenrechtssätze und durch die Grundlegung eines autonomen kanonischen Rechts; er sicherte sie ab durch die Proklamation des heiligen Krieges und der Streiterschaft Christi (*militia Christi*); denn so weitgehende ideologische und politische Ansprüche, wie sie jetzt das Reformpapsttum erhob, konnten nur mit Macht und Waffen durchgesetzt werden.[18]

Die W i r k u n g war ganz anders als die Absicht. Man hatte den theokratischen Sakralkönig in die Kirche integrieren wollen. Aber die Zeit der archaischen 'T o t a l i t ä t' von Herrschaft, Religion, Leben ging jetzt zu Ende.[19] Der aufkommende rationale Trend und eine stetig zunehmende soziale Mobilität e n t s a k r a l i s i e r t e n zwar den Herrscher, machten zugleich aber auch offenbar, daß beide Gewalten entgegen der geltenden und übersteigerten Ideologie autonom seien, nicht nur der Papst, auch der König-Kaiser. Das aber führte im 12.Jahrhundert zur S ä k u l a r i s i e r u n g d e r H e r r s c h a f t und veranlaßte die Intelligenz zur Entdeckung, daß sich die weltliche Herrschaft ohne Zutun der Kirche allein aus Gott begründen lasse;[20] man kann auch so sagen, daß die E n t k i r c h l i c h u n g der Herrschaft die alte S a k r a l i d e e d e s K ö n i g t u m s wieder autonom setzte, ohne dessen religiösen Charakter aufzugeben. Der Begriff 'Säkularisierung' läßt sich hier nur bedingt verwenden. Jedenfalls ist der damit ausgedrückte Prozeß intensiviert worden, als sich das römische Kaiser- und Staatsrecht als ein Herrschaftsinstrument neben der Kirche und außerhalb der kirchlichen Herrschaftsideologie, auch neben dem kanonischen Recht, das Gratian kodifiziert hatte, anbot.[21] Der Codex Justiniani war ein weltliches Modell der Herrschaft und zeigte eine Staatsordnung auf, die man rezipieren konnte und mußte, wenn man sich auf eigene Füße stellte und sich von einer ekklesiologischen Herrschaftsauffassung trennen und emanzipieren wollte und mußte, wenn man vor allem sich neben

dem Rat der alten geistlichen Intelligenz andere Berater und Helfer suchen mußte; dazu boten sich Laien an, die auf dem Felde der Herrschaft durch die Kenntnis des römischen Rechts allmählich die Kleriker beiseiteschoben. Man kann also sagen, daß Entkirchlichung und Verweltlichung Hand in Hand gingen mit einer langsam einsetzenden Laisierung von Geist, Bildung, Kultur, ohne daß dabei das christliche Fundament aufgegeben wurde. Das Religiöse wie das Christliche hatte einen Freiraum neben der Kirche. In diesem Sinne ist Entkirchlichung des Königtums nicht unbedingt identisch mit Säkularisierung. Religion, Christentum, Herrschaft, Staat gehen ihre oder auch ihre eigenen Wege außerhalb oder neben der Kirche, die sich freilich mit Christentum und Religion identisch setzte.

Nicht nur die Kirche war aus den Fangarmen des 'Staates' befreit, ebenso der Herrscher aus den Fesseln der Kirche. Der um ein autonomes Herrschaftsrecht kämpfende König sah sich nach neuen Helfern und Werkzeugen um, die ihm der neue Trend und das Niveau des Aufbruchszeitalters boten. Personell wurden die aus der 'adeligen Unfreiheit' aufsteigenden Ministerialen, die dem Dienstrecht ohne Vertrag und Mitsprache zunächst unterlagen, anstelle von Adel und Geistlichkeit zur neuen politischen Führungsschicht, zu Trägern von Regierung und Herrschaft; das Problem von Unterordnung und Gehorsam war hier rechtlich, gesellschaftlich und theoretisch zunächst gelöst.[22] Ein weiterer Weg waren Intensivierung und Versachlichung, Entmythologisierung und Kommerzialisierung der Herrschaft[23]: Königslandpolitik, Landfriedenspolitik, Entwicklung einer neuen Kriminalgerichtsbarkeit, die nivellierte Integration der neuen aufsteigenden Kräfte der Gesellschaft aus dem Schoße der herrschenden *familia*, also der Ministerialität, des Bürgertums, des Bauerntums, weltliche Vogteipolitik für Städte, Klöster der neuen Orden, neue Formulierung der königlichen Hoheitsrechte, der Regalien, und zwar nach sachlichen Detailprinzipien, nicht mehr allein nach der Idee der mythisch-sakralen Annexe von Königtum und Herrschaft. Diese Versachlichung der Herrschaft, die die gewordenen Tatbestände der Adels- und Geistlichenherrschaft anerkennen mußte, während König Heinrich II. von England mit Thomas Beckett und der Geistlichkeit

des Landes hart um das *privilegium fori*, d.h. um die Unterordnung des Klerus unter das Königsrecht kämpfte, schuf ein Machtpotential des Herrschers, das ihn befähigte, eigene 'autonome Weltpolitik' zu treiben. Ein Reichserbplan, also dynastisches gegen amtlich-kirchliches Herrschaftsprinzip, das Reichsfürsten und Papst garantieren sollten, wollte die neue versachlichte Königsherrschaft und das erreichte Machtpotential sichern.

Hatte der Herrscher früher einen hohen Preis für die Stabilität seiner Monarchie an Klerus und Papst bezahlt, der ihn fast an den Rand des Verderbens brachte, so war er jetzt gezwungen, der gewandelten gesellschaftlichen Situation Rechnung zu tragen. Er erkaufte sich die Unterordnung aller mitherrschenden Glieder der adelig-geistlichen Oberschicht und auch der neuen dienstmännischen Führungselite durch Gewährung der Mitsprache, des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, des Widerstandsrechtes, des Urteils der *pares* (=Standesgenossen). Das geschah durch die Intensivierung des aus der Karolingerzeit stammenden Lehnsrechtes und durch den Ausbau der feudalen Gesellschaft. Was in England und Frankreich glückte, war in Deutschland nur halb erfolgreich. In den westeuropäischen Staaten gewann das Gehorsamsprinzip die Oberhand über die autonomen Genossenschaftstendenzen, in Deutschland obsiegte das partikulare Herrschaftsrecht der Lehnsleute über den Gehorsamsanspruch der Lehnsherrn. Entscheidend war, daß im Lehnsrecht das alte Tutorprinzip, das den Vertrag mit dem *minor* (=Mündel) nicht kannte, abgelöst wurde durch die Vertragsherrschaft bei Mitsprache der im Vertrag rechtlich Gleichen. Wenn auch die Ablösung sehr lange dauerte, so trat dieses neue Prinzip doch mindestens gleichwertig neben das Alte und schuf so in der Herrschaftsideologie und Staatsauffassung einen Ausgleich zwischen theokratischem und feudalem Königtum. Die absolutistischen Elemente und Potenzen der theokratischen Königsideologie wurden so abgeschwächt und parallelisiert durch das feudale Herrschaftsprinzip mit Mitsprache und Vertragscharakter des Verhältnisses. Es ist leicht zu erkennen, daß hier der Weg für die moderne Vertragstheorie des Staates und auch die Grundrechte lange vor der französischen Revolution bereitet war. Die gesellschaftliche Wirkung des feudalen Herrschaftsprinzips läßt

sich am besten am sozialen Aufstieg der deutschen Ministerialität und an ihrer Aufnahme in den höfischen Gesellschaftskreis von König und weltlichem Adel und ihrer 'Verritterlichung' (=Nivellierung mit dem Altadel) zeigen.[24] Dieser Aufstieg wurde dadurch möglich, daß die Ministerialen in zunehmendem Maße neben ihre Dienstlehen echte Lehen von anderen Lehnsherren erhielten und dadurch aus dem leibrechtlichen Dienstverhältnis in den feudal-gesellschaftlichen Gleichheitsstand des durch das echte Lehen begründeten feudalen vertraglichen Rechtsverhältnisses aufstiegen.[25]

Das mittelalterliche Königtum gewann im staufischen Zeitalter[26] ein ausgeprägt dualistisches Gesicht, es war theokratisch wie feudalrechtlich strukturiert. Damit soll nicht gesagt sein, daß das in der Karolingerzeit entstandene Lehnswesen nicht schon wesentliche Seiten des Feudalismus als Rechts- und Gesellschaftsform entwickelt hätte; diese entwickelten sich stetig weiter bis zur feudalen Lehensmonarchie des Westens im 12. Jahrhundert, die die Feudalrechte kommerzialisierte und fiskalisierte. Jedenfalls gehören die feudalen Elemente zum vollentwickelten mittelalterlichen Königtum und Staat; denn der König war auch Lehnsoberherr und als solcher begründete er eine reale Verfassung, während Theokratie zuerst Ideologie und geistige Bindung war. Das Königtum wurde ein Zwitterwesen. Der theokratische Herrscher war Rechtsschöpfer nach eigenem Willen, der feudale aber war an Rat und Zustimmung (*consensus*) seiner Lehnsleute gebunden. Die Vertragsnatur des Lehensbandes hemmte die Ausbildung eines absolutistischen Herrscherwillens. Lehnsherr und Vasall waren durch Rechte und Pflichten aneinander gebunden (*vinculum iuris*) und die Feudalgesellschaft wurde durch Vertragsrecht regiert. Das bedeutete aber, daß sowohl der theokratische wie der feudale König in die Gesellschaft eingebettet war, der erste ideologisch-sakral-kirchlich, der letztere vertraglich; der erste forderte Gehorsam gegen die Befehle des *superior* und das göttliche Gesetz, das sein Gesetz war, der letztere Treue und Loyalität, was Zusammenarbeit, nicht Unterordnung voraussetzte. Das feudale Band setzte zwei Vertragspartner voraus, es war aufhebbar, wenn ein Partner sich nicht an die vertraglichen Abmachungen hielt und wenn er treulos, illoyal war. Das begründete ein Widerstandsrecht in erster Linie für die Königsvasallen oder Barone, nicht aber für die anderen Untertanen. Dieses Widerstandsrecht war aber nicht Revolution, sondern legale Konsequenz des Vertragsrechtes, Ablehung des Vertrages (*diffidatio*), Rückzug von der beschworenen Treue (*fides*).

Theokratie war einseitig, Feudalherrschaft bilateral, Theokratie war spekulativ, ideologisch, dogmatisch, autoritär, Feudalherrschaft menschlich, natürlich, sachlich, flexibel und bindend zugleich; letzteres paßte sich dem Wandel der Situationen an und war aus natürlichen Erfordernissen erwachsen. Der Feudalismus war für den König ein vielseitig anwendbares Regierungsinstrument. Der göttliche oder vergottete Herrscher wurde durch das Lehnsband vermenschlicht; denn die feudale Funktion des Königtums machte es möglich, daß der König in der Wirklichkeit einem Gesetz und der Regierung unterworfen wurde; dieses Gesetz befaßte sich aber mit Land, Grundherrschaft, Bodenleihe; alle 'öffentlichen' Rechte und Pflichten waren ja letztlich in der Leihe am Land begründet und diese im Boden begründeten Rechte und Pflichten bestimmten damals konkret überall die gesellschaftlichen Beziehungen im täglichen Leben. Die feudale Herrschaft des Gesetzes entstand durch *consensus* (=Übereinkunft) zwischen König und Kronvasallen, in Deutschland den späteren Reichsständen. Auf jeden Fall regte das feudale Königtum die Vertragsidee, das *Pactum* zwischen dem König und Kronvasallen (=Beratern) an, freilich primär nicht mit dem Volke. Man kann nicht übersehen, daß die Dichotomie von König und Königtum schwierige Probleme aufwarf und zwar in allen Lehensstaaten. Der Erfolg einer guten, ausgleichenden Regierung beruhte in dem Geschick des Königs, den Widerstreit seiner Kronberater zu vermeiden, ihnen die Angst zu nehmen, daß ihre vertraglichen Rechte in Gefahr seien. Je mehr dies gelang, umso leichter konnte er theokratisch regieren. Der Widerstand der Reichsfürsten und Barone zielte vor dem 15. Hussitischen Jahrhundert grundsätzlich nie auf die Ersetzung der Königsherrschaft durch ihre eigene ab. So groß auch der Widerstand gegen den feudalen König im Rahmen des Vertrages und Gegensatzes war, gegen den 'Gesalbten Christi', den Stellvertre-

ter Gottes = den theokratischen König wollte niemand das Schwert erheben oder überlegte es sich schwer. Der Feudalismus wurde so auch eine Schutzwehr der Theokratie. Man hat mit Recht gesagt, daß der Weg von der theokratischen zur konstitutionellen Monarchie mit dem Blut von Revolutionen getränkt war, während der Weg vom Feudalismus zum Konstitutionalismus evolutionär in Debatten und mündlichen Kontroversen gebahnt wurde.

Der illoyale mächtige Herzog Heinrich der Löwe konnte, bezeichnend für Deutschland, 1180 nicht auf dem Wege des königlichen Landrechts seiner Herrschaft entsetzt werden als Strafe für den Bruch des Königsfriedens, der im theokratischen System verankert war. Das brachte nur der Lehnsprozeß zustande, in dem die Urteiler die *pares* = Herzog Heinrichs reichsfürstliche Standesgenossen waren, die ihm die Lehnsrechte für immer aberkannten. *Pax* und *justitia* aufrechtzuerhalten war seit archaischer Zeit die Aufgabe und Pflicht des theokratischen Königs gewesen. Dazu half ihm seine theokratische *voluntas*. John of Salisbury, der große englische Humanist und 'Frührationalist' des 12. Jahrhunderts[27] drückte im 12. Jahrhundert diesen Sachverhalt in Worten aus, die den absolutistischen Königswillen vorwegnahmen: "Des Fürsten Wille muß in seinen Staatsgeschäften die Geltungskraft eines Gerichtsurteils haben; denn mit vollem Grund hat Gesetzeskraft, was ihm gefällt."[28] Dem König standen Gnade und Ungnade zu Gebote, des Königs Wille war Gesetz. John Lackland, angevinischer König von England, handelte im Rahmen des Königsgesetzes, er tat und sprach aus, was um die Wende vom 12./13. Jahrhundert üblich war und ausgesprochen wurde. Das war angelegt auch im neuerweckten römischen Recht und wurde in dem Satze weitergedacht, daß der König die *lex animata* (das beseelte Gesetz) sei. Es lag im Sinne der autonomen theokratischen Herrschaft, wenn das römische Recht bestimmte, daß der Fürst/Herrscher Eigentümer alles Gutes seiner Untertanen sei, es aber nur bei *iusta causa* (gerechtem Krieg) an sich nehmen dürfe, wobei er festsetzt, was *iusta causa* sei. Die theokratische Herrschaft war gleich dem *imperium* (=der kaiserlichen Herrschaft);[29] denn der König hatte alle die *libertates* (Freiheiten) in seinem Königtum, die der Kaiser in seinem *imperium* wahrnahm (Richard von Wendower).

Johann ohne Land hatte nicht das Gesetz im Auge, das seine

Barone meinten; seine Maßnahmen betrafen sie aber als des Königs Vasallen und berührten Dinge und Fragen des Lehnrechtes, ihr Hab und Gut, ihre Person, ihr Land.[30] John pochte auf das theokratische, die Barone auf das feudale Königsrecht und stellten fest, daß er ohne ihren 'Rat' regiert habe, daß deshalb sein 'Wille' schlecht sei (*prava voluntas*), daß er weiter einzelne von ihnen verurteilt habe, obwohl schon seit Jahrhunderten ein Vasall nur *secundum iudicium parium suorum* verurteilt werden dürfe.[31] Deshalb zwangen sie ihn in der *Magna Charta libertatum* von 1215, vertraglich Freiheit von Person und Eigen, Mitsprache, Widerstandsrecht, d.h. die vollen feudalen Vertragsrechte zu garantieren. Auf Grund des theokratischen Königsrechts konnten die Barone den Herrscher nicht zur Ordnung rufen, hier half nur das praktische Feudalrecht wie 1180 in Deutschland. Die Barone holten den König in die Bannmeile der Feudalherrschaft zurück und verlangten legalerweise eine *lex terrae*; aus dieser erwuchs das englische Common Law. Das Landesgesetz faßte die allgemeinen Prinzipien des Feudalvertrages zusammen und unterwarf König wie Untertanen diesem Gesetz. Sie schufen ein konstitutionelles Prinzip; Gesetz bedarf der Zustimmung der Gemeinschaft (hier der Barone), wenn es erzwingbar sein soll. Das englische Feudalrecht schwächte so in ganz besonderer Weise den theokratischen Charakter des Königtums, das damit fest in der Feudalgesellschaft und Verfassungsstruktur verankert wurde. Genau das aber verhinderte auch Sieg und Rezeption des römischen Rechts in England, das dort gerade von den Ständen abgelehnt wurde. Der feudale König war Glied der feudalen Gesellschaft, der theokratische stand außerhalb derselben; keine irdische Macht konnte ihn zur Verantwortung ziehen. Der König war die Spitze der feudalen Struktur, wie es die deutsche Heerschildordnung von 1180 und die Magna Charta von 1215 ausdrücken; er war der Erste unter Gleichen. Regierung war eine korporative Angelegenheit, keine Erfüllung königlichen Willens mehr.

Von der Definition des Regierens bei Matthäus Paris[32] *"negotia regia totum regnum contingentia"* war kein großer Schritt mehr zu dem seit dem 12. Jahrhundert aufkommenden, im kanonistischen oder römischen Recht gründenen Appell *"Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet."*[33] Kaiser Friedrich II.

begründete damit die Aufrufe zu zwei Reichstagen nach Verona und Rudolf von Habsburg lud mit solcher Begründung zu einem Reichstag nach Nürnberg ein. Kaiser Friedrich II. gebot auch den *dominum terrae*, den Landesherren, die *meliores terrae*, die Grossen des Landes, zu Rate zu ziehen. In England dagegen waren *negotia regni* (Reichsgeschäfte), *communitas regni* (Gemeinschaft, Körperschaft des Reiches) und *commune consilium magnatum* (körperschaftlicher Rat der Barone) die Grundelemente der *lex terrae* und des *common law* seit dem 13. Jahrhundert. *Communitas regni* war das konstitutionelle Abstrakt der baronalen Körperschaft, der Kronvasallen; diese Körperschaft war ebensowenig autonom wie der König. Die Krone wurde zum Symbol des Königtums, Königtum aber war im Feudalrecht der juristische Ausdruck der Vereinigung von König und *communitas regni* und diese war ein Rechtssubjekt. Ziel des Handelns von König und *communitas regni* war die *communis utilitas regni*, das allgemeine Beste des Reiches; worin dieses bestand, bestimmten König und Kronvasallen. Der Feudalismus hat so die Wege für die Repräsentation, die Vertretung der Stände und des ständisch gegliederten *populus* im 14./15. Jahrhundert, bereitet. In Frankreich setzte sich jedoch das *regale regimen* ganz einfach als theokratisches Königtum durch, obwohl auch hier theokratisches und feudales Prinzip nebeneinander standen. In Frankreich war das feudale Band zwischen König und Magnaten viel weniger entwickelt als in England. In Deutschland führt unter den dort obwaltenden Umständen das feudale Prinzip dazu, daß die Großvasallen zu königsgleichen Landesherren, *domini terrae*, wurden, die selber Oberlehnsherren in ihren Territorien waren. Das feudale Prinzip schuf in England die *communitas*, war aber in Frankreich zu schwach, den Absolutismus des theokratischen Königs mit Gehorsam der Untertanen zu beschneiden, zu verhindern und forderte in Deutschland die quasiherrscherliche Autonomie der Kronvasallen, der großen autonomen Landesherrn. Der französische König besaß eine große Domäne, aber die feudale Verbindung zu den Kronvasallen war wenig entwickelt. Die Rezeption des römischen Rechts machte hier große Fortschritte und die Kirche förderte die königliche Theokratie. Der König stand abseits und über der *communitas regni*, die ihm von

Gott anvertraut war; er war schlechthin der *superior*.[34]

Der Wandel der älteren Herrscherideologie und Staatsidee um die Mitte des 12. Jahrhunderts, der zwar Altes bestehen ließ, aber Neues mächtig förderte, hatte eine Reihe tieferer Gründe. Am schönsten zeigt sie der Fürstenspiegel 'Policraticus' des Engländers John of Salisbury, eines Abälardschülers. Diese bedeutende Staatsschrift zeigte die Kräfte und Ideen, die ein neues Weltbild und ein neues Staatsverständnis heraufführten. Dazu zählen die beginnende Rezeption des römischen Staatsrechts, antikisierende Einflüsse, die Anfänge des Naturalismus, spiritualistische Wandlungen in der Hierarchienlehre, die horizontale und vertikale Mobilität der Gesellschaft sowie die Entstehung rationaler Tendenzen in Frankreich, Spanien und im Reich. Mit Kaiser Friedrich Barbarossa beginnt darum eine neue Phase der römischen Rechtsentfaltung, weil neues antikes Bildungsgut entdeckt und ererbtes neu verstanden und höher gewertet wurde. Einer der besten Kenner des Altertums im Mittelalter und ein bedeutender Frühhumanist war John of Salisbury. Pseudoplutarchs 'Institutio Traiani', eine antike Lehre vom Staatsorganismus, die der Engländer benutzte, stellte der archaisch-mittelalterlichen Idee des Corpus Christi mysticum ihre Organismuslehre gegenüber, die den Staat als Rechtsorganismus zu deuten versuchte, der sich nicht aus einem Gesetz der übernatürlichen Ordnung, sondern aus einem kosmischen Gesetz ableitet. Zunächst schlossen sich alte Heilslehre und neue Organologie nicht aus; aber erstere verlor im 13. Jahrhundert an Boden unter antikisierenden Einflüssen. Anreger war der englische Humanist, der wieder stärker auf den natürlichen Unterbau der übernatürlichen Ordnung und auf die individuelle Bestimmtheit der objektiven 'Pflicht' aufmerksam machte. Er sah zwar den natürlichen Organismus des Staates noch im übernatürlichen Heilsorganismus der Kirche eingebettet, aber Thomas von Aquin wies ihm dann einen eigenen Zweck zu und ordnete ihn nach.

Vom Abälardschüler John of Salisbury war nur mehr ein kleiner Schritt dazu, dem 'Staate' ein eigenes Wachstumsgesetz und dem Staatsmann individuelle Normen für sein Handeln zuzubilligen. Der 'Naturalismus' der Wende vom 13./14. Jahrhundert war nicht nur eine Frucht der Aristo-

telesrezeption und des Averroismus, sondern war bereits im 12. Jahrhundert da. John mußte ihn zur Kenntnis nehmen. Es handelte sich dabei nicht um eine erkenntnistheoretische Entscheidung zwischen Rationalismus und Empirie, sondern um das Verhältnis zwischen natürlicher und sittlicher Ordnung, zwischen Freiheit und Notwendigkeit.[35] 'Natur' war für den Abälardschüler die 'Ordnung der Dinge im Geiste Gottes'. John of Salisbury war der erste mittelalterliche Intellektuelle, der das n a t u r h a f t e S e i n d e s S t a a t e s erfaßte und ihm naturgesetzliches Wirken zuschrieb. Seine Anthropologie und Politik gründete in der Auffassung, daß der Mensch aus freiem Willen sich für und wider die Natur entscheiden könne. John stellt den Menschen in den Mittelpunkt seiner historischen und politischen Betrachtung, er untersucht vor allem das N a t u r r e c h t, weniger das Naturgesetz. Das Grundprinzip der *aequitas* ist die von Gott vorgedachte Ordnung der Welt, die Einheitlichkeit der Naturgesetze, der Kausalitätsplan der Natur. Da der naturrechltiche Organismus des Staates (*res publica*) (1) aus einer immanenten *ratio rei* existiert und (2) dem allgemeinen Kausalitätsplan untersteht, ist Regierung (Politik) eine Funktion der Vernunft, die die *aequitas* entdeckt hat.

Die skizzierten Naturrechtsgedanken neigen zur S ä k u l a r i s i e r u n g. Das Römische Recht machte unter dem Eindruck der antiken Naturrechtslehre den kaiserlichen Gesetzgeber der Welt zur *l e x a n i m a t a*; der vergöttlichte Herrscher wurde zum leibgewordenen Gesetz, wurde absolut gegenüber der bestehenden Rechtsordnung und selber zur Norm der Staatsnotwendigkeit; die "Staatsidee verselbständigte sich gegenüber der Rechtsidee" (Gierke). Als sich seit dem 12. Jahrhundert eine Säkularisierung der Naturrechtslehre durchzusetzen begann, wurde der *dominus naturalis* der Vollstrecker der Natur und die *lex animata* zur Verkörperung des Naturgesetzes. Man glaubte fortan die Entwicklung selber bestimmen zu können, da das Gesetz des Handelns in der eigenen Brust liege und weil man sich nicht mehr als Teil einer transzendenten Kraft fühlte. Der autonomen Vernunft entsprach das Ideal des Vernunftkönigtums. Hierarchienlehre und Naturalismus stießen bei John of Salisbury zusammen. Die Hierarchienlehre sah in der mystischen Bibelauslegung ein Mittel politischer Erkenntnis, deutete göttliche Dreifaltigkeit als universalistisches Muster diesseitiger Ordnung und stellte drei Stände fest: *oratores, defensores, laboratores*, die der König zur Einheit der *pax* führen sollte. In der wachsenden Gottähnlichkeit des Herrschers sollte sich diesseitige Hierarchie an himmlische angleichen. John of Salisbury verband politische Heilslehre mit Kosmologie, die Lehre vom Heilsorganismus mit der von den natürlichen Organismen der Staaten, den theokratischen Königsgedanken mit der Idee vom König als *caput corporis rei publicae* (=Haupt des Staatsorganismus); doch fühlte er die Spannungen noch nicht, die in diesen Ideen lagen.

Die kirchliche Lehre von der natürlichen und religiösen Gleichheit aller Menschen vor Gott und von der realen Ungleichheit derselben in der Gesellschaft sowie die Auffassung vom Gemeinschaftswert jeder Arbeit zielte auf den überständischen Charakter des christlichen Persönlichkeitsideals und auf eine Arbeitsordnung. Neben die geburtsständische trat eine berufsständische Gliederung. Stand meinte die historische Bedingungen einer Existenz und Stände tendierten zum 'Staat'. In der höfisch-ritterlichen Welt erwuchs ein bewußt und betont ständisches Persönlichkeitsideal und die ständischen Gesetze spielten in der Politik eine Rolle.

Neben die höfische Ethik traten ein neues Wirtschaftsideal und juristische Staatsvorstellungen; das erzeugte Spannungen, die von Rittern, Gelehrten, Beamten, neuen Führungsschichten, getragen waren. Seit der Aristotelesrezeption unterschied man Laien und Fachleute in der Politik, wobei Juristen und Philosophen sich bekämpften. Das höfische Gesellschaftsideal überspielte das politische Ideal und die beginnende Wissenschaft von der Politik (Pierre Dubois; Marsilius von Padua vor allem) vermittelte tiefe Einsichten in ihr Wesen. Zum Hofmann trat der Gelehrte als Helfer des Königs. W i s s e n s c h a f t und Königtum verbündeten sich gegen die geistliche Hierokratie.

Die gelehrte Bildung, die vorab dem Königtum, der Monarchie diente, fügte zur religiösen und rechtlichen noch eine rationalistisch-naturalistische Sanktion hinzu; das begreifen wir als 'S ä k u l a r i s a t i o n' der Herrschaftsideologie,

deren Inhalt zwar komplex und auch schillernd, aber noch nicht total und komplett ist.

Trotz allem Wandel und aller Revolutionen leben auch Herrschaftsideologie und Staatsauffassung Europas und Deutschlands konstitutiv aus mittelalterlichen Voraussetzungen.

ANMERKUNGEN

1. W. ULLMANN, The Carolingian Renaissance and the idea of kingship (1969ff.); K. BOSL, Die karolingische Staatsideologie als Funktion von Geistlichkeit und Kirche, in Festschrift Th. KRAMER (Würzburg 1975).
2. DDO.I.318,322,324,329,346.
3. P.E. SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien z. Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit ([2]1957); O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee ([2]1956).
4. P. LAMMA, Comneni e Staufer. 2 Bde (Roma 1955ff.); vgl. dens., Il problema dei due imperi e dell Italia meridionale nel giudizio delle fonti letterarie dei sec. IX e X, in Atti del III congresso di studi sull Alto Medioevo (Spoleto 1959) 154-253; ders., Momenti di storiografia Cluniacense (1961).
5. SS XV. 275ff.
6. E. WERNER, Zwischen Canossa und Worms. Staat und Kirche 1077-1122; ders., Häresie und Gesellschaft im 11. Jahrhundert, SB Ak. Leipzig Philol.-Hist. Kl. Bd. 117, 5(1975); K. BOSL, Gregor VII und Heinrich IV, in L. REINISCH, Die Europäer und ihre Geschichte (1961) 19-37; ders., Mensch und Gesellschaft in der Geschichte Europas (1972) bes. S 121-140, 193-212, 233-252.Vgl. dazu die weiterführenden vorzüglichen Arbeiten von A. SAZZARINO DEL GROSSO (1) Societá e Potere nella Germania del XII. secolo. Gerhoh di Reichersberg (Firenze 1974) und (2) Armut und Reichtum im Denken Gerhohs von Reichersberg (München 1973).
7. MG.Const.I.233.
8. W. ULLMANN, The Carolingian Renaissance (Anm.1) 111ff., 177ff.; ders., The Individual and Society in the middleages (1966), Deutsch: Individuum und Gesellschaft im Mittelalter (1974); E.H. KANTOROWICZ, The king's two bodies (Princeton 1957); ders., Inalienability, in Speculum 29 (1954) 491ff.; H. HOFFMANN, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in DA 20 (1964) 389ff.; J. SEMMLER, Traditio und Königsschutz, in ZRG.KA 67 (1959) 1ff.
9. Über den ideologischen, d.h. widersprüchlichen Charakter von Theorie und Realität s. K. BOSL, Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10. - 12. Jhdts, in ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964) 135-155 (=SB Ak. München).

9a. Diese charakterisiert als Rechtsordnung in eindrücklicher Weise H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, ZRG.GA.82 (1965) 1-98.

10. Deutscher Krönungsordo: Der Krönende fragt den König *"Vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris tutor et defensor esse?"*, VOGEL-ELZE (ed.), Das römisch-germanische Pontificate des 10. Jhdts. (1963) 249 - *"Nullum negotium inter tutorem et pupillum contrahitur"* = Gaius,Dig.44.7.5.
11. K. BOSL, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. 2 Bde (1973) passim.

12. für Deutschland s. H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter ([1]1922).
13. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt ([1]1933); ders., Der Staat des hohen Mittelalters ([4]1953); R. BOUTRUCHE, Seigneurie et feodalité (1959).
14. K. BOSL, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern = Bd.I von Repräsentation und Parlamentarismus vom 13. b. z. 20. Jhdt. (1974).
15. W. KÖLMEL, Regimen Christianum. Weg und Ergebnis des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jhdt) (1970).
16. G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits (1936).
17. K. HAUCK, Geblütsheiligkeit, in B. BISCHOFF, Liber Floridus (1950).
18. C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens ([2]1955); ders., Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1950).
19. Vgl. G. LE BRAS, Etudes de sociologie religieuse (Paris 1955).
20. A. DEMPF, Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance ([2]1962) 199ff.; R. NINEHAM, The socalled Anonymus of York, Journ. Eccl. Hist. 14 (1963) 31-45.
21. G. LE BRAS, Le droit romain au service de la domination pontifical, NRHDFE (1949) 377-398; H. APPELT, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, Röm. Hist. Mitt. 5 (1961/2) 18-34; Vor allem H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, Abh. Heid. Ak. Phil.-Hist. Kl. (1951/2); H.E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche ([4]1964).
22. K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Reiches, Staates. 2 Bde (Neudruck 1968/69); ders.,Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964). (Darin vor allem: Das *ius ministerialium*); ders., Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter, 2 Bde (1973).
23. Am Beispiel Reichsitaliens hat diesen Prozeß mit reichen Belegen gezeigt: A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, 2 Bde. (1970/1).
24. Johanna M. VAN WINTER, Rittertum. Ideal und Wirklichkeit (1969); S. PAINTER, French chivalry: chivalric ideas and practises in medieval France (New York, [2]1957); J. BUMKE, Studien zum Ritterbegriff im 12. u. 13. Jhdt. (1964).
25. K. BOSL, Die Unfreiheit im Übergang von der archaischen Epoche zur Aufbruchsperiode der mittelalterlichen Gesellschaft, SB Ak. München Jg. 1973. H.1.; ders. Leitbilder und Wertvorstellungen des Adels von der Merowingerzeit bis zur Höhe der feudalen Gesellschaft, SB Ak. München Jg. 1974. H.5.; ders., Die "familia" als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, Fs. R. DIETRICH (1974); ders. Armut, Arbeit, Emanzipation. Zu den Hintergründen der geistigen und literarischen Bewegung vom 11. bis zum 13. Jhdt., Fs. H. HELBIG (1975).
26. P. MUNZ, Frederick Barbarossa and the Holy empire, The Journal of Relig. Hist. III (1964) 20-37.
27. W. BERGES, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (1952).

28. Polycraticus IV.2: *quod ei placuit in talibus legis habet vigorem.*
29. *Rex imperator in regno suo* = der König ist Kaiser in seinem Reich.
30. S. PAINTER, The reign of king John (London 1950); ders., The rise of the feudal monarchies (London 1951); ders., Studies in the history of the English feudal barony (Baltimore 1943); F.A. CAZEL jr. (ed.), Feudalism and liberty. Articles and addresses of Sidney PAINTER (Baltimore 1961).
31. *Constitutio de feudis* Kaiser Konrad II von 1037.
31. K. SCHNITZ, England in einer sich wandelnden Welt (1189-1259). Studien zu Roger Wendover und Matthäus Paris (1974).
33. Y.M.J. Congar, *"Quod omnes tangit ..."*, RHDFE 4.ser. XXXVI (1958).
34. P.E. SCHRAMM, Der König von Frankreich I/II ([2]1960); ders., Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937); ders., Kaiser, Könige und Päpste I,II (1968); P. CLASSEN, Corona imperii. Die Krone als Inbegriff des Römisch-Deutschen Reiches im 12. Jhdt., Fs. P.E. SCHRAMM, 90-101.
35. A. DEMPF, Ethik des Mittelalters (1931).